

Anselm Kohn (V.i.S.d.P.)
Postfach 76 06 40
22056 Hamburg
Tel. 0172 - 999 65 35
a.kohn@missbrauch-in-ahrensburg.de



Stephan Kohn (V.i.S.d.P.)
Wiesbadener Straße 38
12309 Berlin
Tel. 0176 - 55 222 002
stephan.kohn@web.de

Dresden, den 12. November 2019

Presseerklärung

Offener Brief an die Mitglieder der EKD Synode 2019 in Dresden

Heute, am 12. November 2019, findet die 6. Tagung der 12. Synode der EKD 2019 statt. Unter TOP III soll der Bericht des Beauftragtenrates zum Schutz vor sexualisierter Gewalt diskutiert werden. Die [Betroffeneninitiative Missbrauch in Ahrensburg](http://www.missbrauch-in-ahrensburg.de) wendet sich mit dem folgenden offenen Brief an die Synodalen, deren Aufgabe es ist, dem Rat der EKD Leitlinien vorzugeben.

Sehr geehrte Synodale,

wir wenden uns als Initiative von Betroffenen sexuellen Missbrauchs in Ahrensburg an Sie, weil Sie heute hier in Dresden über den Umgang Ihrer Kirche mit den aus Ihren kirchlichen Reihen heraus erfolgten Missbrauchstaten beraten wollen.

Sie haben heute die Möglichkeit und die Verantwortung, einen neuen Umgang mit der Missbrauchsproblematik zu diskutieren und einzuleiten.

Wir bitten um Ihre Aufmerksamkeit. Lassen Sie die offiziellen Statements bitte nicht einfach so vorbeirauschen, es ist zu wichtig!

Konzentrieren Sie sich und bedenken Sie, dass Ihnen vom Beauftragtenrat nicht „die ganze Wahrheit“ gesagt wird, und hinterfragen Sie die Vorgehensweise der EKD, wenn Sie Zweifel daran haben.

Die **Nordkirche** untersucht intern, hält wesentliche Ergebnisse unter Verschluss oder geht nicht mit ihnen um. Sie nutzt ihren Ermessensspielraum nicht dafür, sich tiefer in die Aufklärung zu begeben. Es macht den Anschein, man möchte keinen Staub aufwirbeln, und vermeiden, sich den folgenschweren Irrungen der Vergangenheit zu stellen.

Ist das das gute Beispiel für die gesamte evangelische Kirche in Deutschland?

Möchten Sie, sehr geehrte Synodale, dass der Dreck in ihrer Kirche jetzt aufgeräumt wird, oder heben Sie die Hand für eine Alibiveranstaltung. Sehen Sie sich um, wie ihre Kollegen abstimmen.

In Ahrensburg

- Die **Konfirmanden** wissen heute, nach neun Jahren noch immer nicht, was es an Missbräuchen in ihren Gemeinden gegeben hat, die Rahmenbedingungen sind nicht bekannt und es wird ihnen nicht vermittelt, wie sie sich schützen oder Hilfe holen können.
- Die **Gemeinde** ist innerlich tief gespalten, es wurde ihr ein offener Aufarbeitungsprozess verweigert, mit dem Ergebnis, dass die Konflikte im Untergrund schwelen, die Nordkirche macht einen großen Bogen um Ahrensburg (es wird von „Sumpf-City“ gesprochen, aber jeder vernünftige Aufarbeitungsprozess vorenthalten)
- Die **Akteure der Vertuschung** wurden zwar befragt, die Ergebnisse der Befragungen jedoch nicht bekannt gegeben und es ist nicht ersichtlich, dass es Konsequenzen gegeben hätte.
- Die **Betroffenen** wurden nach allen Regeln der Kunst gegeneinander ausgespielt und teilweise so raffiniert manipuliert, dass sie es möglicherweise bis heute nicht realisiert haben. Sie sind wohl ein zweites Mal missbraucht worden und verharren in der Opferrolle.

Die vorgenannten Aspekte sind in der 500-Seiten Untersuchung aus 2014 belegt („Abschlussbericht“) (https://kirchegegensexualisiertegewalt.nordkirche.de/fileadmin/user_upload/baukasten/Baukasten_Kirche_gegen_sexualisierte_Gewalt/Dokumente/Untersuchungsbericht.pdf). Bestätigungen finden sich in dem Urteil zu Pastor Hasselmann aus 2017 (<https://www.kirchenrecht-nordkirche.de/document/41568>).

Kennen Sie eigentlich die rd. 150 Empfehlungen der unabhängigen Kommission (viele davon schnell und unkompliziert zu realisieren)? Lassen Sie sich die doch mal vorlegen und fragen Sie nach der Umsetzung. Die Nordkirche hatte bei der Vorstellung der Studie einen alternativen eigenen zehn-Punkte Plan präsentiert, der u.a. den Punkt enthielt, die Vereinten Nationen und die UN Kinderrechtskonvention(!) einzubeziehen.

Fragen Sie, liebe Synodalen, ob man in der Nordkirche aus den eigenen Fehlern der ersten Phase der Aufarbeitung gelernt hat. Und was ist unternommen worden, um diese Fehler wieder gut zu machen? Viele Betroffene haben in der Aufarbeitungsphase einen erneuten massiven Schaden genommen.

Wenn das die Blaupause für die EKD sein soll, ist es wichtig, dass Sie sich mit der Kritik am Original auseinandersetzen. Wir können hier nur einen beschränkten Einblick geben, stehen aber zur Verfügung.

Was ist für Sie das Eigeninteresse der Organisation Kirche, für das Sie in ihrem Ehrenamt als Synodale/r nach Art. 23 der Grundordnung der EKD zuständig sind? Welches sind die Richtlinien, die Sie dem Rat für seine Arbeit im Missbrauchsgebiet vorgeben werden?

- „Erhaltung der Kirche“ durch Aufräumen, um Glaubwürdigkeit zurück zu erlangen?
- „Inneres Wachstum“ durch Selbstkritik und Umkehr?

Die wichtigste Frage, die Sie sich selbst beantworten müssen, ist, ob Sie unter dem Wahrnehmen der Interessen Ihrer Kirche das Abwimmeln von berechtigten Forderungen der Betroffenen (und der Gesellschaft) verstehen wollen, oder ob Sie die vollständige Aufarbeitung in Auftrag geben werden - incl. umfassender Aufklärung, Bewertung, Konsequenzen/Sanktionen, Kompensation und schließlich Prävention – mit der Perspektive, die Glaubwürdigkeit der Kirche wieder herzustellen.

Wir wünschen Ihnen dabei eine gute Hand.

Anselm Kohn

Stephan Kohn

Kommentar der *Initiative Missbrauch in Ahrensburg* zum 11-Punkte Plan der EKD aus 2018

(12.11.2019)

Auf der Basis der Zusammenfassung auf evangelisch.de (<https://www.evangelisch.de/inhalte/153329/13-11-2018/11-punkte-plan-des-rats-der-ekd-zur-aufarbeitung-sexualisierter-gewalt>)

„1. Beteiligung Betroffener

Betroffene sind zu beteiligen. Ihre Erfahrung wird gebraucht, bei allem, was im Bereich Aufarbeitung und Prävention neu auf den Weg gebracht wird.“

Kommentar: Im Bereich der Nordkirche werden einzelne Betroffene einbezogen, die den Kirchenverantwortlichen genehm sind. Die Initiative MiA, die die Interessen verschiedener Betroffener vertritt, und die sich seit 2010 vor Ort und überregional engagiert, wird bereits seit mehreren Jahren nicht mehr beteiligt. Kritische Prozessbegleitung ist offenbar unerwünscht.

2. Individuelle Aufarbeitung

Im Rahmen der individuellen Aufarbeitung müssen alle Landeskirchen auf unabhängige Kommissionen zugreifen können, die in Verantwortung gegenüber den einzelnen Betroffenen Anerkennungsleistungen materieller wie immaterieller Art erarbeiten.

Kommentar: Die unabhängige Kommission der Nordkirche ist nicht unabhängig. Das scheint das Muster auch für die anderen (regionalen) Kommissionen zu sein. Für einen umfänglichen Vortrag über die Kritikpunkte reicht die Form dieses Schreibens bei Weitem nicht aus. Wir haben den dringenden Wunsch dieses geordnet an Sie zu adressieren und eine Befassung erwarten zu können.

3. Institutionelle Aufarbeitung

Die Aufarbeitung des Vergangenen ermöglicht gute Prävention jetzt. In einem gestuften Verfahren wird eine externe wissenschaftliche Gesamtstudie der Evangelischen Kirche in Deutschland vorgenommen, die die systemisch bedingten Risikofaktoren speziell der evangelischen Kirche analysiert. Dabei ist die besondere Gefährdung von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen. In der Konsequenz der Analyse werden wissenschaftlich begründete Empfehlungen zur Optimierung verbindlicher Standards für Prävention, Intervention, Aufarbeitung und Hilfen entwickelt.

Kommentar: Solange die Evangelische Kirche den Auftrag erteilt, ist eine externe Studie nicht wirklich unparteiisch.

4. Dunkelfeldstudie

Eine wissenschaftliche Studie soll das sogenannte Dunkelfeld sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und der Diakonie ausleuchten.

Kommentar: Die Dunkelfeldstudie wird vordringlich benötigt.

5. Unabhängige zentrale Ansprechstelle der EKD: Bitte melden Sie sich!

Von Betroffenen ist vielfach eine mangelnde Auffindbarkeit von kirchlichen Beratungs- und Hilfsangeboten kritisiert worden. Die EKD wird daher als unterstützendes Angebot eine unabhängige und zentrale Anlaufstelle etablieren, die fachlich qualifiziert eine Art Lotsenfunktion wahrnimmt, um Betroffene an die jeweiligen landeskirchlichen Zuständigkeiten zu vermitteln. Dies ersetzt nicht die bestehenden kirchlichen Ansprechstellen in den Landeskirchen. Kontaktdaten der Ansprechpersonen finden sich unter www.hinschauen-helfen-handeln.de.

Kommentar: Hierzu sagen wir Betroffenen: Bitte meldet Euch nicht (nur) bei der Kirche! Die Kirche hat noch nicht nachgewiesen, dass sie die Aufarbeitung ernst meint, und nicht nur ihre eigenen institutionellen Interessen betreibt. Betroffene, die sich in die Prozesse der Kirche begeben, gehen Risiken ein und können mit gravierenden Nachteilen konfrontiert werden.

6. Beauftragtenrat

Zur intensiven Begleitung durch die Leitungsebene hat die Kirchenkonferenz einen fünfköpfigen "Beauftragtenrat zum Schutz vor sexualisierter Gewalt" eingesetzt, bestehend aus drei Bischofspersonen, einer leitenden Juristin und einem leitenden Juristen.

Kommentar: Es ist bezeichnend, dass in diesem Gremium zwei leitende Juristen eingesetzt werden. Das legt nahe, dass rechtliche Probleme gelöst werden sollen. Es bestehen Zweifel daran, dass die rechtlichen Probleme der Betroffenen gemeint sind. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Interessen der Kirche als Institution und gesellschaftliche Kraft gewahrt werden sollen. Hier ist nicht die Ethik oder der Glaube der Motor, sondern die profanen Eigeninteressen der Kirche.

7. Unabhängiger Beauftragter für Fragen sexuellen Kindesmissbrauchs

Die Evangelische Kirche in Deutschland setzt auf ein konstruktives Miteinander mit dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM). Seine Anlauf-, Ansprech- und Lotsenfunktion und seine Expertise sind für systemische Analysen unverzichtbar.

Kommentar: Bei der Bearbeitung der Missbrauchsthematik verweist der Bundesbeauftragte auf die Kirchen, und die Kirchen auf den Beauftragten. Damit ist noch kein Fortschritt erreicht. Der Staat wird der gesellschaftlichen Herausforderung erst gerecht, wenn die Institution UBSKM mit einem verbindlicheren Mandat mit Kompetenzen und Durchgriffsrechten ausgestattet wird.

8. Zentrale Meldestellen in den Landeskirchen

Die Evangelische Kirche in Deutschland wirkt auf eine rechtliche Regelung für eine Meldepflicht für kirchliche Mitarbeitende bei zureichenden Anhaltspunkten für Fälle von Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt in den Landeskirchen hin.

Kommentar: Dieser Punkt ist eine haarsträubende Mogelpackung! Das hat die Nordkirche zur Perfektion betrieben: Interne Meldestellen, die auf die Betroffenen Einfluss ausüben können, noch bevor echte Hilfe (von außen) da ist. Dieses Konzept ist mit größten Vorbehalten zu sehen. Wichtiger ist eine Meldepflicht bei staatlichen Stellen. – Es ist allerdings schwer vorstellbar, dass die Täter und Vertuscher aus Ahrensburg sich anders verhalten hätten, und sich künftig verhalten werden, wenn ihnen die „Meldung“ drohte. Missbrauch war noch nie erlaubt, geschehen ist er trotzdem.

9. Stärkung der Konferenz für Prävention, Intervention und Hilfe

Die Vermittlungsfunktion der Konferenz für Prävention, Intervention und Hilfe bei Fällen der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung (PIHK) zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und den Landeskirchen wird insbesondere bei der Konzeption der Aufarbeitungsprozesse gestärkt.

10. Diakonie

Die Aufarbeitung durch systemische Analysen erfolgt in verbindlicher Zusammenarbeit mit der Diakonie.

Kommentar:

a) systemisch ist ein zweiseitiges Schwert. Es können Querbezüge und Wechselwirkungen aufgedeckt und einbezogen werden, es kann aber auch ein grenzenloser Relativismus darauf aufgebaut werden. Das System erscheint dann als verantwortlich, nicht die Institution.

b) Das Geschäft in der Sozialbranche läuft für die Kirchen seit vielen Jahren ausgezeichnet. Es können zwar keine Gewinne der Diakonie ausgeschüttet werden, aber es wurden gigantische Investitionen möglich. Die schädigenden Institutionen machen Millionengewinne und kommen für die aus ihrer Organisation heraus erfolgten Missbräuche nicht nur nicht auf, sondern blockieren und hintertreiben Aufklärungsbemühungen der Opfer.

c) Diese Argumentationsfigur kennen wir aus der Politik: „Wir sind gegen nationale Alleingänge, dafür brauchen wir eine europäische Lösung – oder keine. – Dann also keine!“ Wir sehen keine Notwendigkeit, diese Bereiche aneinander zu koppeln.

11. Seelsorgegeheimnis

Das Seelsorgegeheimnis ist für jedes seelsorgerliche Handeln konstitutiv. Jedoch kann es in dem Falle, in dem erlittene Gewalt anvertraut wird, auch geboten sein, gemeinsam mit der Klientin bzw. dem Klienten behutsam zu klären, ob die Seelsorgerin oder der Seelsorger von der Schweigepflicht entbunden werden soll. Deshalb ist in der Ausbildungspraxis nicht nur von Theologinnen und Theologen darauf hinzuwirken, dass bei Wahrung des Seelsorgegeheimnisses im Kontext sexualisierter Gewalt sensibel und professionell verfahren wird.

Kommentar: Dieser Punkt wurde uns vor Jahren bereits vorgestellt. Er wird hoffentlich in der Nordkirche in die Richtung praktiziert. Und noch hoffentlicher werden spätestens Konfirmanden, die im Begriff sind zu vollwertigen Gemeindegliedern zu werden, über die unterschiedlichen Modi von Gesprächen mit Geistlichen aufgeklärt. Ist es wohl so? Wer kennt die Antwort?

So wie Kinder und Jugendliche über ihre Rechte informiert sein sollen, darf das Wissen über die Modi

- seelsorgerisches Geheimnis = nichts geht raus

- dienstliche Verschwiegenheit = der Dienstweg steht offen und ist ggf. Verpflichtung

- persönlich/privates Gespräch ohne besondere Geheimnisrelevanz, (außer dass man auch im privaten Gespräch darum bitten kann, dass etwas nicht weitergetragen wird)

nicht den Geistlichen vorbehalten sein!

In der Vergangenheit wurden Gesprächstermine zu Hilfeersuchen von Betroffenen/Zeugen nachträglich von einem Pastor als seelsorgerisches Gespräch deklariert, um die Nicht-Weiterverfolgung zu rechtfertigen. – Wenn man bedenkt, dass Opfer sich nochmal schwerer überwinden, nach einem gescheiterten Versuch, einen weiteren Anlauf um Hilfe zu bitten zu unternehmen, dann versteht man, dass die vermeidbaren Folgen katastrophal sein können.